

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Pulverbeschichtung A 31 OHG

§ 1 Allgemeines / Geltung der Bedingungen

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind.
 2. Unsere Angebote und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen sind nur gültig, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner werden nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses, es sei denn, die Gültigkeit einzelner Bestimmungen wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.
 3. Verbraucher i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit zugerechnet werden kann.
 4. Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln.
 5. Kunden i. S. d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
2. Bei einem vereinbarten Versendungsverkauf sind sämtliche mit der Versendung bis zum vereinbarten Bestimmungsort anfallenden Kosten vom Käufer zu tragen.
 3. Die Gefahren des Transports trägt der Kunde. Das Be- und Entladen ist Sache des Kunden, auch bei Selbstabholung durch uns. Soweit unsere Mitarbeiter hierbei behilflich sind, handeln Sie als Erfüllungsgehilfe des Kunden auf dessen Risiko.
 4. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer auf alle ihm bekannten Mängel der Ware hinzuweisen. Stellt der Auftraggeber für die Bearbeitung der Waren das Material seinerseits zur Verfügung, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, dies auf die Eignung, Güte und Vertretbarkeit zu prüfen. Der Auftraggeber versichert vielmehr, diese vor der Übergabe an den Auftragnehmer auf Eignung, Güte und Vertretbarkeit geprüft zu haben. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer die Ware von Dritten bezogen hat.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss, Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich und gelten für die Dauer von 3 Monaten. Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Muster usw. in Angeboten, sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, es sei denn, dass sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Mit der Erteilung des Auftrages erklärt der Kunde verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Wir können diesen dann innerhalb von 2 Wochen nach Eingang annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich, durch Durchführung des Auftrages oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
3. Bestellt ein Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt hierbei noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
4. Beanstandungen von Auftragsbestätigungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, spätestens jedoch 5 Tage ab Zugang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber.
5. Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages. Wir sind an dem Kostenvoranschlag für die Dauer von drei Monaten nach Abgabe gebunden. Kostenvoranschläge sind kostenpflichtig, wenn der Auftrag später nicht erteilt wird.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt eine angemessene Vorauszahlung von dem Auftraggeber zu verlangen.
7. Der Mindestauftragswert liegt bei einem Nettowert von 40,00 Euro zzgl. der zum Abrechnungszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer.
8. Ist die angelieferte Ware bei Anlieferung nicht in dem vorab vereinbarten Zustand und muss vom Auftragnehmer entsprechend nachgearbeitet werden (z. Bsp.: Entfernen von Verunreinigungen), so sind die dadurch entstehenden Mehraufwendungen vom Auftraggeber zu tragen, ohne dass es einer vorherigen Rücksprache mit dem Auftraggeber bedarf.

§ 3 Preise, Versand

1. Unsere Preise verstehen sich in EURO, „ab Werk“ unseres Geschäftssitzes ausschließlich Verpackung und Transport, zzgl. der jeweils zum Abrechnungszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Verpackungskosten werden pauschal mit 3% der Nettoauftragssumme berechnet.

§ 4 Lieferzeit, Gefahrenübergang, Haftung

1. Die von uns genannten Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde und setzen voraus, dass der Kunde seinen Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß nachgekommen ist. Kann der vereinbarte Liefertermin ohne Verschulden nicht eingehalten werden, besteht hinsichtlich der dadurch bedingten Verzögerungen keine Verpflichtungen zum Schadenersatz. Ändert oder erweitert sich der Auftragsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und entsteht dadurch eine Verzögerung, liegt kein Verzug vor. Dem Auftraggeber ist unverzüglich ein neuer Fertigstellungstermin zu nennen.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Krieg, Feuer, Streik, Betriebsstörungen des Vorlieferanten oder bei uns, etc.) sowie unvorhersehbare, behördliche Maßnahmen berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Solche Ereignisse begründen mangels Verschuldens keinen Verzug. Das Recht der Erbringung von Teillieferungen wird uns ausdrücklich zugestanden. Wir sind berechtigt Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert in Rechnung zu stellen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die fertige Ware innerhalb von 5 Tagen ab Fertigmeldung abzunehmen. Nach Ablauf der Frist gilt die Ware als abgenommen. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Holt der Auftraggeber, die Ware nicht innerhalb der Abnahmefrist ab, sind wir berechtigt dem Auftraggeber angemessene Lagergebühren zur Einlagerung der fertigen Waren in Rechnung zu stellen. Wünscht der Auftraggeber die Überführung / Lieferung der Ware, erfolgt dies auf eigene Gefahr und Kosten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Pulverbeschichtung A 31 OHG

4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
5. Sofern die Voraussetzungen von Abs. 4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
6. Schadenersatzansprüche wegen Verzuges unserer Leistungspflicht, stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Schadenersatzansprüche aus Verzug sind der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. In diesem Fall kann der Auftraggeber Schadenersatz nur im Rahmen unserer Haftungsbeschränkungen (§10) verlangen.
9. Im Fall von eingesetzten Bolzen, Gewinden und Buchsen müssen diese fettfrei sein, um eine saubere Beschichtung zu garantieren. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer mitteilen, an welcher Stelle und welche Teile maskiert (abgeklebt) werden müssen. Die Kosten für den Mehraufwand trägt der Auftraggeber.
10. Frisch feuerverzinkte Stahlbauteile sollten vor intensiver Feuchtigkeitseinwirkung und Kondensatbildung geschützt werden, da dies zur Weißrostbildung führt und wir hierfür keine Gewährleistung übernehmen können. Den Anspruch an die Optik der Feuerverzinkung hat der Kunde selbst zu entscheiden. Es wird keine zusätzliche Korrosionsschutzbeschichtung ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung auf verzinkte Materialien aufgebracht. Die grundsätzliche Untergrundvorbereitung erfolgt durch eine chemische Entfettung und Phosphatierung. Sollten erhöhte Korrosionsschutzanforderungen erforderlich sein, ist dieses bei der Angebotsanfrage spätestens jedoch bei Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen. Bei Gussteilen erfolgt die Beschichtung auf Risiko des Auftraggebers, da die Luftpfeilschlüsse und Gleitschleifverfahren Beschichtungsrisiken hervorrufen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Der Rechnungsbetrag ist sofort mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Die Fälligkeit der Rechnung tritt unabhängig von etwaigen Erstattungsansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte oder eine Versicherung ein. Im Falle einer Abtretung dieser Ansprüche an uns wirkt dies nur sicherungshalber, nicht erfüllungshalber.
3. Skonto und Rabatte werden nur gewährt, wenn diese zuvor schriftlich vereinbart wurden.
4. Eine Beanstandung der Rechnung ist nur Innerhalb von 2 Wochen nach Zugang möglich.
5. Vom ersten Tag der Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist, berechnen wir Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz.
6. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten. Macht der Auftraggeber einen berechtigten Mangel geltend, so kann er Zahlungen nur in einem Mangel angemessenem Umfang zurückbehalten.

§ 6 Beschaffenheit der Ware / Mitwirkungspflicht des AN

1. Um eine optimale Bearbeitung der gelieferten Waren zu gewährleisten muss die Ware generell für die Beschichtung geeignet, aufhängbar und hitzefest bis 220 Grad Celsius sein. Verformungen, die im Zusammenhang mit der Einbrenntemperatur von 180 bis 220 Grad C stehen, können wir nicht beeinflussen.
2. Die Aufhängelöcher sind vom Auftraggeber vorzubohren. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Auftragnehmer berechtigt entstandene Mehrkosten an den Auftraggeber weiter zu berechnen.
3. Die Ware muss frei von Beschriftungen sein. Es dürfen keine Aufkleber auf den Sichtseiten der Ware vorhanden sein und alle Klebereste müssen rückstandlos entfernt sein. Auf Alumaterialien darf keine Folie sein.
4. Der Kunde ist verpflichtet, verzinktes Material von Zinknasen und Zinkpickeln vorab zu befreien. Falls gewünscht, ist der Feinschliff bei verzinkten Materialien vom Kunden durchzuführen.
5. Der Kunde ist verpflichtet uns vor Abschluss des Vertrages davon zu unterrichten, wenn das beschichtete Material zukünftig starken Umwelteinflüssen oder Chlor (z.B. Einsatz Meeresgebiete, Schwimmbädern oder Industriegebiete) ausgesetzt wird. Bei Einsatz der Bauteile im Seewasserbereich ist auch bei Aluminium ein gesonderter Korrosionsschutz erforderlich. Bitte informieren Sie uns darüber.
6. Die Ware muss komplett gereinigt werden. Die Oberfläche der Waren muss frei sein von Silikon. Austretende Fette bzw. Öle verhindern an nicht dicht verschweißten Rohrkonstruktionen ein perfektes Beschichtungsergebnis.
7. Die Reinigung von beschichteten Oberflächen, darf nie mit chemischem Reiniger erfolgen, sondern ausschließlich mit klarem warmem Wasser.
8. Der Kunde ist ferner verpflichtet, die von uns zu beschichtenden Kleinst- oder Mittelteile vorher auf Rost und Unebenheiten zu untersuchen und uns dies vor Auftragsdurchführung mitzuteilen. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht ist der Kunde vorleistungspflichtig.

11. Es dürfen keinerlei Spachtelungen an der Ware vorhanden sein.
12. Mit Sauerstoff geschnittene Laserteile bilden eine Oxydschicht, diese ist nicht geeignet für die Beschichtung.
13. Kratzer, Grate und scharfe Kanten verhindern die optimale Lackhaftung. Hartlötungen müssen vorab gestrahlt werden, Weichlötungen sind nicht beschichtungsfähig.
14. Verpackte Ware darf nie hohen Temperaturen, Regen, hoher Luftfeuchtigkeit oder der Sonne ausgesetzt werden; Luftpolsterfolien, Schaumfolien, Kartonagen und Schutzfolien (zum Bsp. bei Fensterbänken) sind vor der Einlagerung zu entfernen.
15. Für Stahlteile, die im Außenbereich eingesetzt werden und nicht nach DIN 5633 feuerverzinkt wurden, übernehmen wir keine Gewährleistung. Hohlprofile müssen immer von innen feuerverzinkt sein, um einen optimalen Korrosionsschutz zu gewährleisten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Sicherheitsleistung

1. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte (Rest-) Schuld fällig zu stellen. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Pulverbeschichtung A 31 OHG

- Wir behalten uns das Eigentum an Teilen und an Zubehör bis zur vollständigen Bezahlung vor. Wird der Vorbehaltsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt, vermengt oder verarbeitet, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes zu den übrigen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Be- oder Verarbeitung zu. Dies gilt auch, wenn zur Verarbeitung weitere Gegenstände Dritter eingesetzt werden.

§ 8 Gewährleistung

- Sofern nichts anderes vereinbart ist, richtet sich unsere Haftung grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die gesetzliche Gewährleistung hinaus können individuell Garantien vereinbart werden. Eine Garantiezusage ist jedoch nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Der Auftraggeber hat den Auftragsgegenstand unverzüglich auf Sachmängel zu untersuchen und uns etwaige Mängel spätestens bis zum 3. Werktag nach Abnahme schriftlich anzuzeigen. Wird der Mangel nicht rechtzeitig angezeigt, ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
- Bei verzinkter Ware können Ausgasungen, Haftungsstörungen und raue Oberflächen nicht als Reklamation anerkannt werden. Für Oberflächenstörungen durch Silikonmittel wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
- Wir übernehmen keine Haftung, sofern die Metalle starken Umwelteinflüssen (z.B. Einsatz im Meeresgebiet oder Industriegebiet) ausgesetzt werden, uns der Kunde hierauf vor Auftragserteilung nicht hinweist und es sodann zu Korrosionsschäden kommt, weil keine Grundierung vorgenommen worden ist.
- Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.
- Wir leisten für einen Mangel nach unserer Wahl zunächst nach Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung.
- Die Sachmängelhaftung ist des Weiteren ausgeschlossen, wenn vom Auftraggeber eigene Nachbesserungsversuche unternommen wurden.
- Sofern wir die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, die Nacherfüllung zweimal fehlschlägt oder sie für uns unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Schadensersatzansprüche kann der Kunde nur nach den gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Haftungsbeschränkungen gem. § 10 statt der Leistung verlangen.
- Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

§ 9 Verjährung

- Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes.

§ 10 Haftungsbeschränkungen, pauschalierter Schadenersatz

- Ist der Kunde Unternehmer sind Schadensersatzansprüche unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten (§6) ist eine Haftung ausgeschlossen, es sei denn der Kunde weist nach, dass die Pflichtverletzung nicht ursächlich für den eingetretenen Schaden war.
- In jedem Fall haften wir stets nur bis zur Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, auch für Pflichtverletzungen unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Ansprüche auf entgangenen Gewinn etc. sowie auf sonstige mittelbare Folgeschäden können nicht verlangt werden.

- Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit uns vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, sowie bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei uns zurechenbarem Verlust des Lebens des Kunden.
- Die vorgehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus Produkthaftung.
- Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so sind wir berechtigt, 6% des Nettorechnungsbetrages zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer als pauschalierter Schadenersatz vom Kunden zu verlangen, sofern wir keinen höheren Schaden im Einzelfall nachweisen; es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Schaden nicht entstanden ist oder der tatsächliche Schaden niedriger als die Pauschale ist.

§ 11 Schlussbestimmungen / Erfüllungsort

- Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen einschl. der Zahlungspflicht ist unser Geschäftssitz. Unser Geschäftssitz ist ausschließlich Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem unwirksamen möglichst nahe kommt, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird.